

- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnungen des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen; außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

§ 20

Finanzrevision

(1) Die Finanzrevision der Wirtschaftsräte der Bezirke ist durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen durchzuführen.

* (2) Die Finanzrevision der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB und staatlichen Einrichtungen erfolgt durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Einzelheiten der Bildung und Verwendung der Fonds gemäß dieser Anordnung, der Quartalskredit- und Quartalskassenplanung, der Kontenführung der VEB und Wirtschaftsräte der Bezirke, der Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten VEB und die Überleitung der Finanzbeziehungen der VEB von den Räten der Kreise auf die Wirtschaftsräte der Bezirke legen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. der Minister der Finanzen in gegenseitiger Übereinstimmung durch Anordnungen bzw. Anweisungen fest.

(2) Im Jahre 1964 entscheiden die zuständigen örtlichen Räte über den Erlaß und die Finanzierung der Finanzschulden aus dem Jahre 1963 und den Vorjahren. Sie haben die den Betrieben erlassenen Finanzschulden aus dem Jahre 1963 und den Vorjahren gegenüber der Deutschen Notenbank bis zum 31. Mai 1964 abzudecken.

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt in Kraft

- a) für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- b) für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Über Ausnahmeregelungen für einzelne Bezirke entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Wittik
Minister und
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

R u m p f

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 22 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549),
2. die
 - a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),
 - b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und -der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141),
 - c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91),
 - d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe und der Verbrauchsabgaben an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise,
3. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),